



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 601.687/2-V/6/91

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

1/SN - 36/ME

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 36 ~~ME~~ -GE/19. p1

Datum: 14. MAI 1991
17. Mai 1991
Verteilt

*Janet
J. Bauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

12.690/5-III/2/91
22. April 1991

Betrifft: 13. SchOG-Novelle

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes der 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

3. Mai 1991
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

Beileg



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.687/2-V/6/91

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

in Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom
12.690/5-III/2/91
22. April 1991

Betrifft: 13. SchOG-Novelle

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle) wie folgt Stellung:

1. Im Art. I Z 1 ist vorgesehen, die Wendung "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport" jeweils durch die Wendung "Bundesminister für Unterricht und Kunst" zu ersetzen und grammatisch entsprechend anzupassen.

Diese generelle Ersetzungsanordnung ist entbehrlich, da bereits gemäß Art. VII Abs. 1 der Bundesministeriengesetznovelle 1991, BGBl. Nr. 45, die Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als sinngemäß geändert gelten, soweit durch diese Bundesministeriengesetznovelle Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind.

Hingegen wäre es aus dokumentalistischer Sicht zu begrüßen,

- 2 -

wenn bei den einzelnen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, die textuell anzupassen sind, konkrete Novellierungen vorgenommen werden.

2. Die Gliederung der Novelle in Artikel sollte entfallen (vgl. die 75. Legistische Richtlinie 1990).

Anstelle des Art. II Abs. 2 sollte den bisherigen Regelungen der Stammfassung über das Inkrafttreten ein weiterer Absatz hinzugefügt werden, welcher ungefähr wie folgt lautet: "Die Änderungen dieses Bundesgesetzes aufgrund des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft".

Ein weiterer Absatz könnte sich darauf beziehen, daß der § 7 Abs. 5 in der Fassung der Novelle erst für Schulversuche gilt, die ab dem Schuljahr 1992/93 eingerichtet werden.

Der Art. III könnte ersatzlos entfallen.

3. Die Information im Vorblatt zu den mangelnden Alternativen ("Beibehaltung des bisherigen Zustandes") ist offensichtlich unrichtig, da durchaus inhaltliche Varianten denkbar sind.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. Mai 1991
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

